



STEINWERKE METZNER GMBH

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: Februar 2017

§ 1 Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGVLB) gelten für alle Kaufverträge und für alle Geschäftsverbindungen zwischen den Steinwerken Metzner und dem Käufer. Andere Bedingungen, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn die Steinwerke ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Mit Unterschriftleistung der Verträge erkennt der Käufer diese AGVLB an.
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn die Steinwerke Metzner ihnen vor Abschluss des Geschäfts schriftlich zustimmt.

§ 2 Angebote, Aufträge und Liefertermine

- 2.1 Alle Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Liefertermine sind unverbindlich, außer wenn bei Auftragsabschluss schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.3 Ist eine Frist verbindlich vereinbart, so verlängert sie sich angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt und anderen unabwendbaren Ereignissen, wie z. B. Verkehrsstockungen bzw. Verkehrsbehinderungen, Materialmangel, Mangel an Transportmitteln, Streiks, Krieg u. ä.. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 2.4 Für die richtige Auswahl der Materialsorten ist allein der Käufer verantwortlich. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Fahrzeug diese gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, den bestellten Fahrzeugen entsprechend ungehindert befahrbarem Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Abladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen.
- 2.5 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, gilt/gelten die den Lieferschein unterzeichnende(n) Person(en) uns gegenüber als Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt als anerkannt.
- 2.6 Sämtliche Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien, telefonische Vereinbarungen oder sonstige Abmachungen bedürfen beiderseitiger schriftlicher Festlegungen und soweit sie vom ursprünglichen Kaufvertrag abweichen, bedürfen sie der schriftlichen zustimmenden Änderungsbestätigung der Steinwerke Metzner.
- 2.7 Die schriftliche Auftragsbestätigung der Steinwerke Metzner wird durch ihre Rechnung ersetzt, wenn der Auftrag sofort ausgeführt wird.

§ 3 Gefahrenübergang

- 3.1** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt bei Abholung ab Produktionsstätte auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug die Produktionsstätte verlässt.
- 3.2** Bei Lieferungen frei Verwendungsstelle geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferungsstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferungsstelle zu fahren.

§ 4 Gewährleistung

- 4.1** Sofern für die Ware Zertifikate und Eignungen für Ihre Verwendung gefordert sind gewährleistet die Steinwerke Metzner die Lieferung entsprechend überwachter Materialien.
- 4.2** Von Kaufleuten im Sinne des HGB sind offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bedungenen Sorte oder Menge unverzüglich bei Abnahme des Materials zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer das Material zwecks Nachprüfung durch uns unangestastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderer als der bedungenen Sorte oder Menge sind unverzüglich nach Erkennbarkeit innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist zu rügen.
- 4.3** Erfolgt die Rüge mündlich, bedarf sie der schriftlichen Bestätigung.
- 4.4** Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.
- 4.5** Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart

eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommenen und behandelt worden sind.

- 4.6** Wegen eines von den Steinwerken Metzner zu vertretenden Mangels kann der Käufer nach seiner Wahl eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder eine Nachlieferung mangelfreier Materials verlangen.

§ 5 Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche, insbesondere solche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus außervertraglicher Haftung werden ausgeschlossen, soweit sie bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden betreffen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von den Steinwerken. Der Ausschluss von Schadenersatzansprüchen gem. Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Ansprüche aus dem Produktionshaftungsgesetz handelt, welches eine verschuldensunabhängige Haftung bei Tod, Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Schäden an überwiegend privat genutzten Sachen vorsieht.

§ 6 Sicherungsrechte

- 6.1** Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderungen Eigentum der Steinwerke Metzner.
- 6.2** Der Käufer darf die Ware der Steinwerke Metzner weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung der Steinwerke Metzner Ware durch ihn zu einer neuen beweglichen Sa-

che erfolgt im Auftrag der Steinwerke Metzner mit Wirkung für die Steinwerke Metzner, ohne dass für die Steinwerke Metzner daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Die Steinwerke Metzner räumt dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Werte der Steinwerke Metzner Ware ein. Der Wert der Steinwerke Metzner Ware entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers wird die Steinwerke Metzner die zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen um 20% übersteigt.

6.3 Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der Steinwerke Metzner Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er den Steinwerken Metzner zur Sicherung der Erfüllung der in Abs. 6.2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Steinwerke Metzner Ware zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs der Steinwerke Metzner Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sachen hat der Käufer sein Abnehmer auf das Eigentumsrecht der Steinwerke Metzner hinzuweisen.

6.4 Der Käufer tritt den Steinwerken Metzner zur Sicherung der Erfüllung die Forderung der Steinwerken Metzner gemäß Abs. 6.2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf der Steinwerke Metzner Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Steinwerke Metzner Ware mit Rang vor dem Rest ab.

§ 7 Zahlungsbedingungen

7.1 Grundsätzlich sind die Rechnungen der Steinwerke Metzner sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

7.2 Im Falle des Verzugs sind die Steinwerke Metzner berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist die gelieferte Ware zurückzuverlangen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, im übrigen weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

7.3 Aufrechnungen durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von den Steinwerken Metzner anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist .

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz der Steinwerke (Amtsgericht Hoyerswerda.).

§ 9 Nichtigkeitsklausel

Sollt eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.